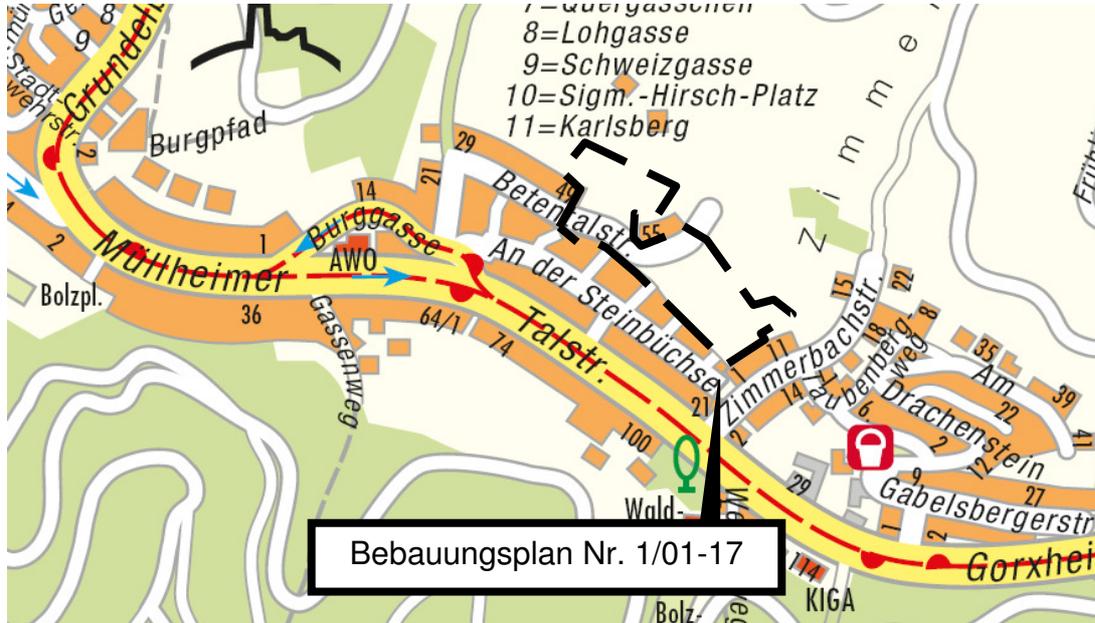


## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 1/01-17 und örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Betentalstraße Ost"

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Weinheim hat am 02.05.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/01-17 und der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Betentalstraße Ost" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Betentalstraße, eine Häuserreihe und dahinterliegend Wald und Wiesen (im Norden), eine Stützmauer und dahinterliegend Wald und Wiesen (im Osten), die Wohnbebauung der Zimmerbachstraße im (im Süden/Südosten) und die Wohnbebauung „An der Steinbüchse“ im (im Westen/Südwesten). Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 15.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Überprüfung eines Haufwerkes (Juni 2013)
- Geotechnisches Gutachten (März 2014)
- Artenschutzfachliches Gutachten (September 2014)
- Abfalltechnische Untersuchung von Rhyolithschotter (November 2016)
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Mai 2017)
- Stützwand Betentalstraße (September 2017)
- Geotechnischer Bericht (November 2017)
- Forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Januar 2018)

- Artenschutzfachliches Gutachten (April 2018)

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 oder -269 wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Entwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind ab dem 15.05.2018 auch im Internet unter [www.weinheim.de/beteiligungen](http://www.weinheim.de/beteiligungen) abrufbar.

Weinheim, 05.05.2018

DER OBERBÜRGERMEISTER